



Gemeinde  
Ramlinsburg

# Verordnung über Mietzinsbeiträge

Der Gemeinderat Ramlinsburg, gestützt auf § 7 Abs. 4 des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom Datum, erlässt folgende Ausführungsbestimmungen:

## Inhalt

§ 1 Motorfahrzeug .....	1
§ 2 Zumutbare Arbeitspensen .....	1
§ 3 Allgemeine Zuständigkeit.....	2
§ 4 Inkrafttreten .....	2

## § 1 Motorfahrzeug

<sup>1</sup> Ein Motorfahrzeug wird nicht als Vermögenswert eingerechnet, wenn aus gesundheitlichen Gründen ein ärztliches Attest vorliegt, welches die medizinische Versorgung ohne Benutzung eines Motorfahrzeugs in Frage stellt.

<sup>2</sup> Zudem nicht als Vermögenswert angerechnet wird das Motorfahrzeug, wenn dies vom Arbeitgeber verlangt und auch entsprechend bestätigt wird.

## § 2 Zumutbare Arbeitspensen

<sup>1</sup> Es gelten grundsätzlich folgende zumutbare Arbeitspensen, jeweils in Bezug auf das jüngste Kind:

jüngstes Kind	gemeinsame / geteilte Obhut	Alleinige Obhut
Vor der obligatorischen Einschulung	100%	0%
Ab der obligatorischen Einschulung	130%	30%
Ab dem Eintritt in die Sekundarstufe	160%	60%
Ab Vollendung des 16. Lebensjahres	180%	80%

<sup>2</sup> Bei der Berechnung des hypothetischen Einkommens ist den Lebensumständen der antragstellenden Person bzw. der Unterstützungseinheit Rechnung zu tragen.

### **§ 3 Allgemeine Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Die Sozialhilfebehörde stellt dem Gemeinderat bei Notwendigkeit den Antrag auf Härtefall.

<sup>2</sup> Für die Avisierung der Auszahlung der verfügbaren Mietzinsbeiträge ist die Sozialhilfebehörde zuständig.

<sup>3</sup> Die Auszahlung wird via Finanzverwaltung der Gemeindeverwaltung erledigt.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen in Kraft.

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 21. Mai 2025.

#### **GEMEINDERAT RAMLINSBURG**

Präsident                      Verwalterin

B. Schüpbach

S. Gisin